

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung  
- Jugendamt -  
im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:  
Raphaela Eilting

nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
Kommunale Spitzenverbände

Tel.: 0251 591-3195

Fax: 0251 591-5954

E-Mail: [raphaela.eilting@lwl.org](mailto:raphaela.eilting@lwl.org)

Az.: 50-0303 KiBiz

Münster, 14.04.2016

## **Rundschreiben Nr. 10 / 2016**

### **Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)**

#### **Verwendungsnachweise für das Kindergartenjahr 2014/2015**

##### **Anlage: Meldeformular**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Verwendungsnachweis für das Kindergartenjahr 2014/2015 gebe ich Ihnen die folgenden Hinweise:

#### **1. Landesmittel für Verfügungspauschalen, zusätzliche U3-Pauschalen, plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf**

Gemäß § 21 Abs. 3, 4 sowie § 21a und § 21b KiBiz weist das Jugendamt die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuschüsse für Verfügungspauschalen, zusätzliche U3-Pauschalen, plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf für das Kindergartenjahr 2014/2015 dem Land bis spätestens **30.04.2016** nach. Für diesen Nachweis steht in KiBiz.web unter dem Menüpunkt „Verwendungsnachweis“ das entsprechende Formular zur Verfügung.

Ich bitte Sie, den Verwendungsnachweis auszudrucken und rechtsverbindlich unterschrieben per Post oder Fax zuzuschicken. Auf § 21 Abs. 11 KiBiz weise ich hin.

#### **2. Rückforderungen nach § 20 Abs. 5 i. V. m. § 20a Abs. 1 KiBiz**

Eine nicht zweckentsprechende oder nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mit-

tel berechtigt das Jugendamt gemäß § 20 Abs. 5 KiBiz zur Rückforderung der Zuschüsse (Ermessensentscheidung).

Diese Meldung kann sich nur auf Kindpauschalen, Mietzuschüsse, Zuschüsse für eingruppige Einrichtungen, Waldkindergartengruppen oder Familienzentren beziehen, da die zweckentsprechende Verwendung der übrigen Fördertatbestände in der separaten Meldung zu Nr. 1 nachgewiesen wird. Die Meldung bezieht sich nicht auf die Daten aus der Endabrechnung, sondern auf darüberhinausgehende Rückforderungen.

Gemäß § 20a KiBiz dürfen in einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel nur dann einer Rücklage zugeführt werden, wenn in der einzelnen Einrichtung mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Abs. 1 vorgehalten werden. Dies bedeutet, dass in den Fällen, in denen der erste Wert nicht eingehalten wurde, eine Rückforderung nicht verausgabter Mittel erfolgen muss (keine Ermessensentscheidung).

Diese zurückgeforderten Mittel des Kindergartenjahres 2014/2015 sind ebenfalls bis **30.04.2016** zu melden.

Für diese Meldung stelle ich Ihnen die in der Anlage beigefügte Excel-Datei zur Verfügung und bitte Sie, mir diese per E-Mail an [renate.wallbaum@lwl.org](mailto:renate.wallbaum@lwl.org) sowie rechtsverbindlich unterschrieben per Post oder per Fax zuzuschicken. Sofern keine Mittel zurückgefordert wurden bzw. werden, bitte ich um Fehlanzeige. Bitte nutzen Sie das Bemerkungsfeld, um die Kindertageseinrichtung zu benennen und den Grund der Rückforderung anzugeben.

### **3. Allgemeine Hinweise**

Soweit sich aus den oben genannten Meldungen Rückzahlungsansprüche ergeben, werde ich diese durch Bescheid geltend machen.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise und die Abgabe der beiden Meldungen kann erst nach Abschluss der Endabrechnung erfolgen. In den Fällen, in denen die Endabrechnung noch nicht festgestellt wurde, ist eine Meldung derzeit nicht möglich. In diesen Fällen bitte ich Sie, die beiden Meldungen schnellstmöglich nach Feststellung der Endabrechnung und der erfolgten Prüfung der Verwendungsnachweise vorzunehmen.

Ich möchte Sie außerdem darüber informieren, dass das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen für das in § 20 Abs. 4 KiBiz festgelegte Prüfrecht des Landesjugendamtes Schwerpunkte zur Prüfung des Verwendungsnachweises 2014/2015 festgelegt hat. Soweit Einrichtungen aus Ihrem Jugendamtsbereich davon betroffen sind, werde ich Sie im Einzelfall demnächst um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Im Auftrag  
gez.

Barbara Thüner